Stadt Blieskastel
10/Nr. 24/2026

BEKANNTMACHUNG
STADT BLIESKASTEL

Aufstellung gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zur Aufstellung des Bebauungsplans MB.03.11 "Auf Scharlen, 11.Änderung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Blieskastel hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans MB.03.11 "Auf Scharlen, 11.Änderung“ getroffen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt werden soll.

Der Rat der Stadt Blieskastel hat ebenfalls in seiner Sitzung am 17.09.2026 den Beschluss zur Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB getroffen.

Ziel des Bebauungsplans MB.03.11 „Auf Scharlen, 11. Änderung“ ist die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung des bereits baulich geprägten Bereichs als Mischgebiet. Dabei sollen sowohl Wohnnutzungen als auch gebietsverträgliche, nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen ermöglicht und fortentwickelt werden. Hierzu sollen vor allem das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen an die bestehende bauliche und versiegelte Situation und die künftigen Anforderungen an Stellplatz-, Zufahrts- und Nebenflächen angepasst werden.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha und befindet sich in der Stadt Blieskastel, Stadtteil Mimbach, innerhalb des Gebiets „Auf Scharlen“. Es liegt südlich der Straße „Im Langenfeld“ und im Übergangsbereich zur Breitfurter Straße. Eine Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans in der Zeit

vom 09.11.2026 bis zum 09.12.2026 einschließlich

auf der Homepage der Stadt Blieskastel unter: https://www.blieskastel.de/stadt/informationen/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht wird.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. Stellungnahmen elektronisch per Mail an stadtplanung@blieskastel.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (schriftlich, mündlich zur Niederschrift) abgegeben werden können,

3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben können und

4. als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die Unterlagen bei der Stadt Blieskastel, Zweibrücker Straße 1 im Foyer des Rathauses II während der folgenden allgemeinen Dienststunden eingesehen werden könne: Montag bis Mittwoch 8:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:30 bis 18:00 Uhr und Freitag 8:30 bis 13:00 Uhr

Die Unterlagen umfassen:

- Entwurf der Begründung; Stand August 2026 (AGSTA – Umwelt GmbH)
- Entwurf der Planzeichnung; Stand August 2026 (AGSTA – Umwelt GmbH)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfschritt I: Relevanzprüfung; Stand August 2026 (AGSTA – Umwelt GmbH)

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.uvp-verbund.de/kartendienste) elektronisch abrufbar.

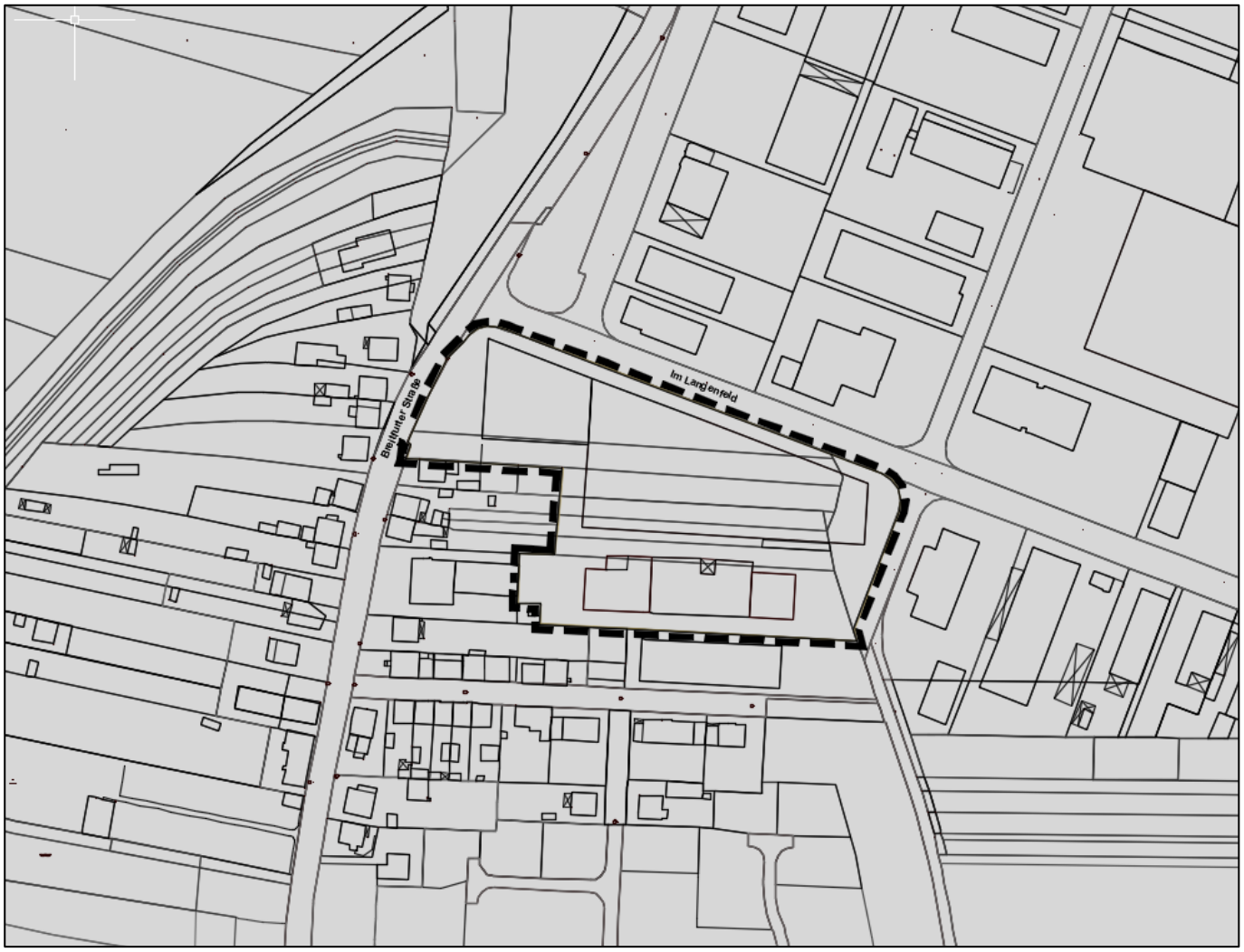
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Parallel zu der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Diese werden über die Beteiligung der Öffentlichkeit informiert.

Blieskastel, den 06.11.2026

Guido Freidinger

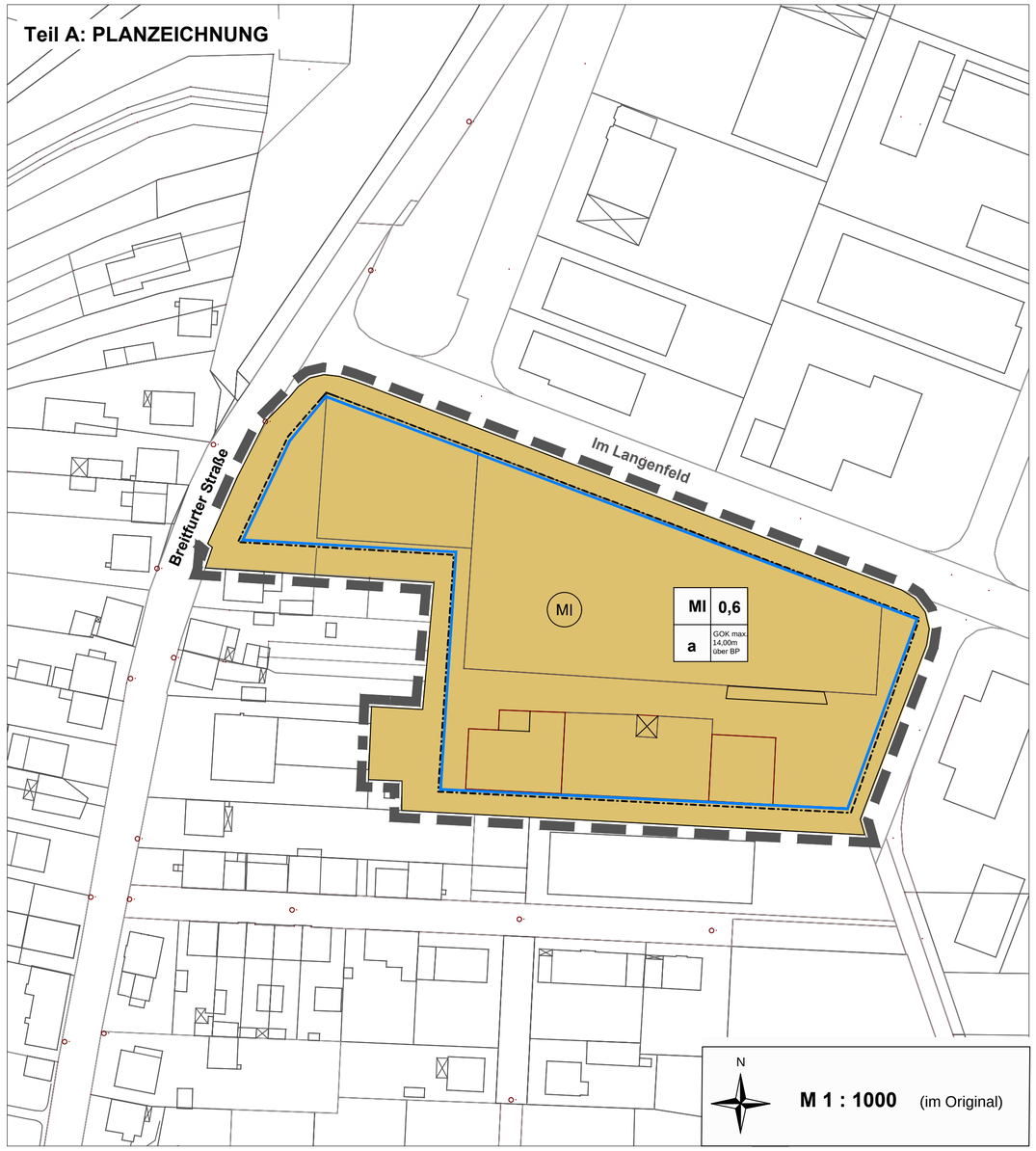
Beigeordneter



Abgrenzung des Geltungsbereichs, Quelle: Digitale Liegenschaftskarte, Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, genordet, ohne Maßstab

Stadt Blieskastel Bebauungsplan MB.03.11 "Auf Scharlen, 11.Änderung"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI — Mischgebiet (MI) gem. §6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,6 — Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1	2
3	4

Nutzungsschablone
1 Baugebiet
2 Grundflächenzahl
3 Bauweise
4 maximale Gebäudeoberkante (GOKmax) über Bezugspunkt

4. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO
1. Wohnnutzung,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind
1. Eigenständige Anlagen für Fremdwerbung
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungsstätten,
5. Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl
Für das Mischgebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen, insbesondere Stellplätze mit ihren Zufahrten, Hofflächen, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrbewegungsflächen, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, ist bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.
Die Überschreitung ist nur zulässig, wenn in entsprechender Größenordnung Maßnahmen zur Begrünung, insbesondere Anpflanzungen innerhalb des Plangebiets oder Dachbegrünungen, umgesetzt werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen
Die maximale Gebäudeoberkante beträgt 14,00 m über dem unteren Höhenbezugspunkt. Als unterer Höhenbezugspunkt gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte der Straße „Im Langenfeld", gemessen senkrecht zur Mitte der nördlichen Gebäudefassade des jeweiligen Gebäudes.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Insbesondere können Gebäudelängen zugelassen werden, die über die in der offenen Bauweise regelmäßige zugelassenen Gebäudelängen hinausgehen.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gemäß § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (0,5 m) kann zugelassen werden. Vorhandene bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb des Baugebietes allgemein zulässig.
Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gem. § 9 Abs. 25a BauGB gärtnerisch zu gestalten und zu begrünen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich o.g. Flächen nicht zulässig. Bei einer Einfriedung der Grundstücke mit Gehölzen wird empfohlen, schnittverträgliche einheimische Gehölze, wie Liguster, Hainbuche, Feldahorn zu verwenden.
Die Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,6 bis maximal 0,8 ist nur zulässig, wenn die zusätzlich versiegelte Fläche durch Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets oder durch Dachbegrünung in gleicher Größenordnung kompensiert wird.

Als Begrünungsmaßnahmen gelten insbesondere:
- die Herstellung zusätzlicher bepflanzter Grünflächen,
- die Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher,
- die extensive Begrünung von Dachflächen,
- die Begrünung von Stellplatzanlagen und Randbereichen.

Dachbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten. Begrünungsmaßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

III. HINWEISE
Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen, etc. entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen einzuholen.

Abfall
Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten

Artenschutz
Rodungszeitraum
Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig.

Bodenschutz
Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.

Denkmalschutz
Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDSchG und auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. Nr. 176) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) .

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), mehrfach geändert, §§ 27-29 und 31 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648).
Saarländisches-Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20.03.02 (Amtsbl_02,990), zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsbl_07,2393).
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Blieskastel hat am __.__.____ die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __.__.____ um Stellungnahme gebeten und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Stadt Blieskastel am __.__.____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat hat am __.__.____ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).
Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Blieskastel, den __.__.____ Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Blieskastel, den __.__.____ Der Bürgermeister

Stadt Blieskastel

Bebauungsplan MB.03.11 "Auf Scharlen, 11.Änderung"

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1000

Bearbeitet für die
Stadt Blieskastel
Völklingen, im August 2026

agsta UMWELT

Stadt Blieskastel

Stadtteil Mimbach

Bebauungsplan MB.03.11 "Auf Scharlen, 11.Änderung"

Begründung



Quelle: OpenStreetMap

Stand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

AGSTA - Umwelt GmbH
Haldenweg 24
D-66333 Völklingen

Stand: August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG 3

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET 4

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN.....6

4 PLANUNGSKONZEPT 7

5 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 9

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG 9

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Ziel und Anlass der Planung

Ziel des Bebauungsplans MB.03.11 „Auf Scharlen, 11. Änderung“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Weiterentwicklung eines bereits baulich geprägten Bereichs im Stadtteil Mimbach zu schaffen. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt und setzt einen städtebaulichen Rahmen für die künftige Nutzung und bauliche Entwicklung des Plangebiets. Der aktuelle Bebauungsplan setzt für den Planbereich bereits ein Mischgebiet fest. Auch der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche dar. Die vorliegende Änderung knüpft damit an die bestehende planungsrechtliche und vorbereitende bauleitplanerische Einordnung an.

Dabei soll die Sicherung und Fortentwicklung einer mischgebietstypischen Nutzungsstruktur aus Wohnen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen ermöglicht werden. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener baulicher Anlagen, insbesondere auch für Wohnnutzungen, sowie die Fortführung gebietsverträglicher gewerblicher Nutzungen ermöglicht werden.

Die Planung dient damit der Innenentwicklung, der Wiedernutzbarmachung vorhandener Bausubstanz und der Sicherung einer funktionsfähigen Nutzungsmischung.

Verfahren

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt den Planbereich bereits als Mischgebiet fest. Die Änderung ist erforderlich, um die Entwicklung des Bereichs als Mischgebiet weiterhin planungsrechtlich zu unterstützen. Hierzu werden insbesondere das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Grundstücksflächen angepasst. Die bisherigen Festsetzungen diesbezüglich bilden die vorhandene bauliche und versiegelte Situation sowie die für die künftige Nutzung erforderlichen Stellplatz-, Zufahrts- und Nebenflächen nicht mehr ausreichend ab. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung des bereits erschlossenen und baulich vorgeprägten Standorts geschaffen werden.

Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt werden sollen, wird die Teiländerung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die zulässige Grundfläche bleibt unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte. Durch die Planung werden keine Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten bestehen nicht. Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. Die Umweltbelange werden dennoch in die Abwägung eingestellt.
Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfschritt I: Relevanzprüfung, erstellt. Diese untersucht, ob durch die Planung planungsrelevante Arten oder Artengruppen

betroffen sein können und ob weitergehende Untersuchungen erforderlich werden.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Blieskastel, Stadtteil Mimbach, innerhalb des Gebiets „Auf Scharlen“. Es liegt südlich der Straße „Im Langenfeld“ und im Übergangsbereich zur Breitfurter Straße. Der Untersuchungsraum umfasst den räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche, soweit diese durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen betroffen sein können. Der Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Vorhandene Nutzung

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet ist bereits überwiegend baulich vorgeprägt. Es wird derzeit insbesondere durch gewerblich genutzte Hallen sowie befestigte Hof-, Stellplatz- und Verkehrsflächen geprägt. Im Norden, Osten und Westen schließen Grünstrukturen an die vorhandene Bebauung bzw. an die versiegelten Flächen an

Umgebende Nutzungen

Die Umgebung des Plangebiets ist durch eine gemischte Nutzungsstruktur geprägt. Nördlich, östlich und südöstlich befinden sich gewerblich genutzte Flächen und Betriebsstandorte. Westlich und südwestlich schließen Wohn- bzw. mischgebietstypische Nutzungen an. Das Plangebiet befindet sich damit in einer städtebaulichen Übergangslage zwischen gewerblich geprägten Bereichen und vorhandenen Wohn- bzw. Mischgebietsnutzungen.

Anbindung

Das Plangebiet ist über die angrenzenden Straßen „Im Langenfeld“ sowie die umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen an das örtliche Straßennetz angebunden. Die verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich vorhanden.

Geologie, Boden

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden baulichen Nutzung und der vorhandenen Versiegelung bereits erheblich anthropogen überprägt. Natürliche Bodenfunktionen sind in den versiegelten Bereichen nur noch eingeschränkt vorhanden. Unversiegelte bzw. teilversiegelte Flächen bestehen insbesondere in randlichen Grün- und Saumstrukturen.

Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Klima

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs und ist bereits überwiegend baulich genutzt sowie in weiten Teilen versiegelt. Die vorhandenen Hallen, Hof-, Stellplatz- und Verkehrsflächen führen zu einer deutlichen anthropogenen Vorprägung des Standortes. Ausgeprägte Kaltluftentstehungs- oder Frischluftleitfunktionen sind daher nicht zu erwarten.

Biotoptypen

Innerhalb des Geltungsbereiches, so wie innerhalb der unmittelbaren Umgebung, sind keine Vorkommen planungsrelevanter Biotoptypen bekannt.

Schutzobjekte/ -gebiete

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).

Im Zuge der saarlandweiten Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung auf die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beziehen.

Im Zuge des Verfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfschritt I: Relevanzprüfung, erstellt. Nach Auswertung der vorliegenden Datenlage sind Vorkommen planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten im übergeordneten Planungsraum nicht auszuschließen. Das Plangebiet ist jedoch bereits überwiegend baulich genutzt und in weiten Teilen versiegelt. Geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind daher nur eingeschränkt vorhanden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt.

Eine potenzielle Bedeutung kann sich kleinräumig aus vorhandenen Gebüsch-Saum- und Vegetationsstrukturen sowie aus sonnenexponierten Rand-, Mauer- oder Schotterbereichen ergeben. Insbesondere ein Vorkommen der Mauereidechse kann in geeigneten Teilbereichen grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Weiterführende Untersuchungen zu Reptilien werden in der Relevanzprüfung empfohlen, um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können. Aus gutachterlicher Sicht stehen die festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte den Zielen der Bauleitplanung jedoch nicht entgegen; der Artenschutz kann auf Ebene des Vorhabenvollzugs abgehandelt werden.

Für Fledermäuse werden weiterführende Untersuchungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als erforderlich angesehen. Vor Abbruch oder umfangreicher baulicher Veränderung von Gebäuden wird jedoch eine Kontrolle auf möglichen Besatz empfohlen.

Für europäische Vogelarten sind weiterführende Untersuchungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Vor Abbruch oder umfangreicher baulicher Veränderung von Gebäuden wird eine Kontrolle auf mögliches Brutgeschehen empfohlen.

Umweltbericht Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Landschaftsbild/ Erholung Das Orts- und Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die vorhandenen gewerblich genutzten Hallen, befestigten Flächen und randlichen Grünstrukturen geprägt. Eine öffentliche Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Die Planung bezieht sich auf eine bereits baulich genutzte Fläche und führt nicht zu einer Inanspruchnahme bisher unbebauter Landschaftsräume.

Altlasten Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz umgehend mitzuteilen.

Ver- und Entsorgung Die Versorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz.

Die Erschließung ist somit gesichert.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetriebe/ Seveso Im Plangebiet selbst sind keine Störfallbetriebe zulässig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche dar. Die Teiländerung stellt ein Mischgebiet dar. Damit wird dem Entwicklungsgebot entsprochen. Eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

LEP Umwelt Laut LEP Umwelt befindet sich das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz und einem Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen.

LEP Siedlung Die Planung entspricht dem Grundsatz der Innenentwicklung. Sie nimmt bereits baulich genutzte und erschlossene Flächen in Anspruch und dient der Wiedernutzbarmachung vorhandener Flächen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Außenbereichsflächen wird vermieden.

4 PLANUNGSKONZEPT

Ziel der Planung ist unter anderem die geordnete Weiterentwicklung des bestehenden Mischgebiets.
Die vorhandenen Hallen- und Gewerbestrukturen bleiben im Grundsatz erhalten. Das Plangebiet soll weiterhin durch eine mischgebietstypische Kombination aus Wohnen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen geprägt werden.

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung greift die im Umfeld vorhandene Nutzungsstruktur und die im Flächennutzungsplan dargestellte gemischte Nutzung auf. Zugleich wird die städtebauliche Übergangslage zwischen den westlich und südwestlich vorhandenen Wohn- bzw. Mischgebietsnutzungen und den östlich bzw. nordöstlich anschließenden gewerblich geprägten Nutzungen berücksichtigt.

Maß der baulichen Nutzung

Für das Mischgebiet wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Damit wird grundsätzlich an einer mischgebietstypischen baulichen Dichte festgehalten.
Da das Plangebiet bereits heute in erheblichem Umfang baulich genutzt und versiegelt ist und zur Sicherung der bestehenden Nutzungen sowie der geplanten Stellplatz-, Zufahrts- und Feuerwehrflächen zusätzliche befestigte Flächen erforderlich sind, wird eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einem Wert von 0,8 zugelassen. Die Überschreitung wird an die Umsetzung zusätzlicher Begrünungsmaßnahmen gekoppelt. Hierdurch soll die zusätzliche Versiegelung städtebaulich und grünordnerisch gemindert werden. Als Maßnahmen kommen insbesondere Anpflanzungen innerhalb des Plangebiets sowie Dachbegrünungen in Betracht.
Zur Steuerung der Höhenentwicklung wird eine maximale Gebäudeoberkante festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudeoberkante beträgt GOK max. 14,00 m über der Mitte der Fahrbahn der Straße „Zum Langenfeld“.

Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.
Die abweichende Bauweise trägt der vorhandenen Hallenstruktur und der gewachsenen baulichen Bestandssituation Rechnung. Insbesondere können Gebäudelängen zugelassen werden, die über die in der offenen Bauweise regelmäßig zulässige Gebäudelänge hinausgehen. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen bleiben unberührt.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die gewählten Baugrenzen orientieren sich an der vorgesehenen Bebauung. Die Abstandsflächen nach dem Landesrecht sind zu beachten.

Stellplätze Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen und Carports sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

Grünordnung

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung

Da es sich bei der Teiländerung des Bebauungsplans um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB handelt und die überbaubare Fläche unter 20.000qm liegt, gilt der Eingriff gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Ungeachtet dessen werden grünordnerische und artenschutzbezogene Festsetzungen bzw. Hinweise vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Anpflanzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Die Anordnung kann flexibel erfolgen.

Da im Mischgebiet eine Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,6 bis maximal 0,8 zugelassen wird, werden ergänzende Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Die über das allgemein zulässige Maß hinausgehende zusätzliche Versiegelung ist durch die Anlage zusätzlicher begrünter Flächen innerhalb des Plangebiets oder durch Dachbegrünungen in entsprechender Größenordnung auszugleichen. Damit wird sichergestellt, dass die höhere bauliche Ausnutzung des bereits stark vorgeprägten Standorts durch grünordnerische Maßnahmen

begleitet und in ihren Auswirkungen gemindert wird.

Als Maßnahmen kommen insbesondere die Herstellung bepflanzter Grünflächen, die Anpflanzung standortgerechter Bäume und Sträucher, die Eingrünung von Stellplatzanlagen und Randbereichen sowie die extensive Begrünung geeigneter Dachflächen in Betracht. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten; abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits baulich geprägten und erschlossenen Bereich innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs. Der aktuelle Bebauungsplan setzt für den Bereich bereits ein Mischgebiet fest. Die vorliegende Änderung führt diese Gebietsfestsetzung fort und beschränkt sich auf eine punktuelle Anpassung einzelner Festsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zu Stellplatz-, Zufahrts-, Neben- und Grünflächen. Die Planung stellt damit keine grundlegende städtebauliche Neuordnung dar, sondern eine begrenzte Fortschreibung der bestehenden planungsrechtlichen Situation. Sie dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines vorhandenen Mischgebiets sowie der Anpassung an die bereits baulich vorgeprägte Bestandssituation.
Als Planungsalternative kommt insbesondere die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die bisherigen Festsetzungen unverändert bestehen bleiben und eine Anpassung an die bestehende bauliche Situation sowie an die künftige gebietsverträgliche Entwicklung des Mischgebiets nicht erfolgen könnte.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind minimale Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind.

Verkehr / Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Durch die Planung wird keine signifikante Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs erwartet. Diese ergibt sich insbesondere aus der geplanten Wohnnutzung im ehemaligen Spänesilo sowie aus den zusätzlichen Stellplätzen. Das Plangebiet ist bereits verkehrlich erschlossen Eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes ist aufgrund des begrenzten Umfangs der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden gewerblichen Vorprägung und der gleichzeitigen Mischgebietsfestsetzung sind in nachfolgender Ebene die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beachten. Soweit im Rahmen konkreter Bauvorhaben schutzbedürftige Räume entstehen oder Nutzungen geändert werden, ist die Einhaltung der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nachzuweisen. Die planerische Konfliktbewältigung erfolgt somit bereits durch die Festsetzung eines mischgebietstypischen Nutzungsrahmens; die konkrete technische Ausgestaltung bleibt dem jeweiligen bauordnungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Nachweis vorbehalten.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Die Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass innerhalb des bereits festgesetzten Mischgebiets auch künftig Wohnnutzungen in einem gebietsverträglichen Rahmen möglich bleiben. Damit wird die mischgebietstypische Funktion des Plangebiets gestärkt, die sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzungen dient. Durch die Weiterentwicklung eines bereits baulich geprägten und erschlossenen Bereichs können vorhandene Innenentwicklungspotenziale genutzt werden, ohne hierfür neue Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen. Die Planung trägt damit den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung und unterstützt zugleich eine flächensparende Siedlungsentwicklung.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse / Sport, Freizeit und Erholung

Anlagen zur Erfüllung sozialer, kultureller, sportlicher oder freizeitbezogener Bedürfnisse sind innerhalb des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zulässig. Eine öffentliche Erholungsfunktion erfüllt das überwiegend gewerblich und baulich geprägte Plangebiet nicht. Erhebliche Auswirkungen auf diese Belange sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Erhaltung/ Umbau vorh. Ortsteile / zentrale Versorgungs-bereiche

Negative Auswirkungen auf die nebenstehenden Belange sind durch die vorhandene Planung nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangenen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

Orts- und

Landschaftsbild Das Plangebiet ist bereits durch gewerblich genutzte Hallen, befestigte Flächen und das ehemalige Spänesilo geprägt. Die Planung führt nicht zu einer erstmaligen Bebauung eines bislang unbebauten Landschaftsraums, sondern ordnet die vorhandene bauliche Situation planungsrechtlich neu. Die Festsetzungen zur maximalen Gebäudeoberkante, zur Bauweise, sowie zu den überbaubaren Grundstücksflächen tragen dazu bei, die bauliche Entwicklung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen und vorhandene Grünstrukturen zu sichern. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Kirchen Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Natur und Umwelt Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gem. § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gem. des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Faktoren	**Auswirkungen**
Flora / Fauna	Durch die Planung kann es zu einem teilweisen Verlust vorhandener Grün- und Saumstrukturen kommen. Aufgrund der bestehenden baulichen Vorprägung ist das Habitatpotenzial insgesamt eingeschränkt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Ortsbegehung keine artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt wurden. Eine potenzielle Bedeutung kann sich jedoch kleinräumig aus vorhandenen Gebüsch-, Saum- und Vegetationsstrukturen sowie sonnenexponierten Rand-, Mauer- oder Schotterbereichen ergeben. Insbesondere ein Vorkommen der Mauereidechse kann in geeigneten Teilbereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere durch Kontrollen vor Eingriffen in geeignete Habitatstrukturen, kann möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene des Vorhabenvollzugs begegnet werden.
Fläche	Die Planung beansprucht bereits baulich genutzte und erschlossene Flächen im Innenbereich. Eine zusätzliche Inanspruchnahme bisher unbebauter Außenbereichsflächen erfolgt nicht. Damit wird

	dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung getragen.
Boden / Wasser	Durch die Zulässigkeit von Stellplätzen und Zufahrten kann es zu einer weiteren Versiegelung bislang unversiegelter oder teilversiegelter Flächen kommen. Aufgrund der bereits bestehenden baulichen und versiegelten Prägung des Plangebiets sind die zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch begrenzt. Natürliche Gewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Relevante Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind daher nicht zu erwarten.
Luft / Klima	Durch zusätzliche Versiegelungen kann es kleinflächig zu Veränderungen des Mikroklimas kommen. Das Plangebiet ist jedoch bereits baulich und versiegelt geprägt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.
Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen	Aufgrund der bestehenden baulichen Vorprägung und der Festsetzungen sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts nicht zu erwarten.
Landschaft	Die Planung betrifft einen bereits baulich geprägten Bereich innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Eine Inanspruchnahme bislang unbebauter Landschaftsräume erfolgt nicht. Durch die Nutzung vorhandener Bausubstanz wird eine verträgliche städtebauliche Weiterentwicklung ermöglicht.
Biologische Vielfalt	Aufgrund der bestehenden Versiegelung und baulichen Nutzung weist das Plangebiet nur ein eingeschränktes Potenzial für die biologische Vielfalt auf. Durch den Erhalt vorhandener Grünstrukturen und die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.
Natura 2000 Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Der Bebauungsplan ermöglicht keine Vorhaben und Nutzungen, die zu umweltrelevanten Unfällen und Katastrophen führen können.

Belange der Wirtschaft / Arbeitsplätze

Die Belange der Wirtschaft und der Arbeitsplätze werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Personen- /

Güterverkehr, Verteidigung / Zivilschutz

Die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 9 und 10 BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Städtebauliche Planungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Widersprüche zu informellen, von der Gemeinde beschlossenen Planungen bekannt. Vielmehr entspricht die vorliegende Planung dem Ziel vorhandene Wohnbauflächenpotentiale effizient auszuschöpfen.

Hochwasser-schutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Gewässer im Plangebiet sowie dessen unmittelbaren Umfeld von denen eine Hochwassergefahr für das Plangebiet ausgehen könnte. Der angrenzende Kanal kann das zu erwartendes Abwasser, welches nicht auf dem Grundstück genutzt, versickert oder verrieselt wird, bedenkenlos aufnehmen.

Flüchtlinge/ Asylbegehrende

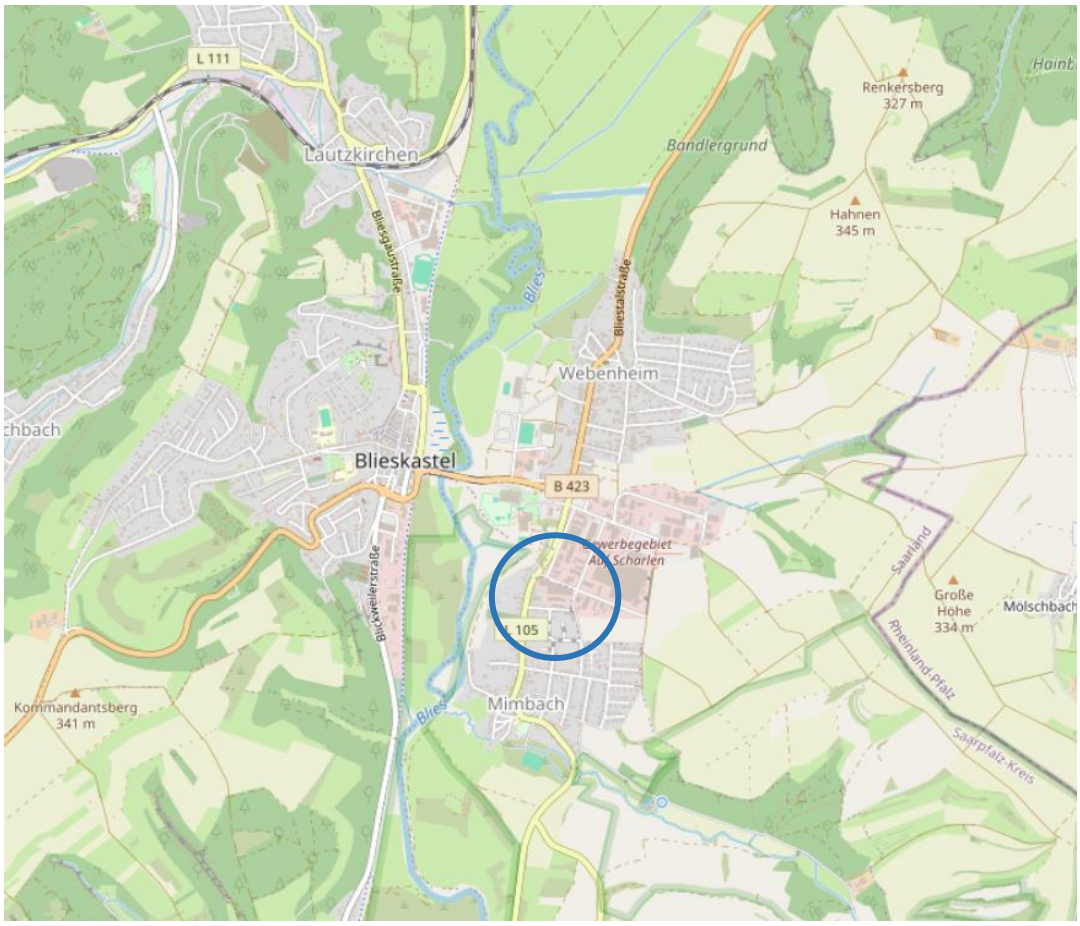
Es ist davon auszugehen, dass im Gemeindegebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Stadt Blieskastel

Stadtteil Mimbach

Bebauungsplan MB.03.11 "Auf Scharlen, 11.Änderung"

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Quelle: OpenStreetMap

Prüfschritt I: Relevanzprüfung

AGSTA - Umwelt GmbH
Haldenweg 24
D-66333 Völklingen

Stand: August 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 1
2 Untersuchungen 7
3 Ergebnisse der Relevanzprüfung 15
Anhang: Bildersammlung 1
Anhang: Quellen 2

1 EINLEITUNG

Anlass

Ziel des Bebauungsplans MB.03.11 „Auf Scharlen, 11. Änderung“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Weiterentwicklung eines bereits baulich geprägten Bereichs im Stadtteil Mimbach zu schaffen. Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt und setzt einen städtebaulichen Rahmen für die künftige Nutzung und bauliche Entwicklung des Plangebiets. Der aktuelle Bebauungsplan setzt für den Planbereich bereits ein Mischgebiet fest. Auch der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Mischgebiet bzw. gemischte Baufläche dar. Die vorliegende Änderung knüpft damit an die bestehende planungsrechtliche und vorbereitende bauleitplanerische Einordnung an. Dabei soll die Sicherung und Fortentwicklung einer mischgebietstypischen Nutzungsstruktur aus Wohnen und nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen ermöglicht werden. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener baulicher Anlagen, insbesondere auch für Wohnnutzungen, sowie die Fortführung gebietsverträglicher gewerblicher Nutzungen ermöglicht werden.

Die AGSTA - Umwelt GmbH wurde mit der Erstellung des vorliegenden Umweltgutachtens beauftragt. Das Gutachten umfasst den ersten Prüfschritt der artenschutzrechtlichen Prüfung, die sogenannte Relevanzprüfung.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, auf Grundlage der vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen zu beurteilen, ob durch die Planung planungsrelevante Arten oder Artengruppen betroffen sein können und weitergehende Untersuchungen erforderlich werden.

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 wurde das deutsche Artenschutzrecht durch den Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen wurden in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen.

Dies macht eine Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen erforderlich.

Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die genannten Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt. Mit diesem sollen bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel hierbei ist es, akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen*

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für europäische Vogelarten und für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Hingegen liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG bei der Betroffenheit anderer besonders oder streng geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die genannten relevanten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*

- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.*
- *Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“*

Im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Prüfschritt I: Relevanzprüfung) werden alle europarechtlich geschützten Arten (FFH-RL. Anhang IV, europäische Vogelarten, Arten einer Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG) behandelt, die in dem Untersuchungsgebiet oder innerhalb des unmittelbaren Umfeldes (TK 25 Quadrant) bekannt sind oder für die sich Hinweise auf möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben. Die potenziell betroffenen Arten und Artengruppen werden hinsichtlich potenzieller Wirkfaktoren betrachtet.

Weitere Arten, die nach nationalem Recht besonders oder streng geschützt sind (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Diese Arten werden, wie alle weiteren, nicht in der saP betrachteten Arten im Zuge der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,

7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Gemäß § 2 Umweltschadensgesetz[1] (USchadG) sind Umweltschäden eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes.

„Als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen i.S.d. USchadG gilt nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jeder Schaden, „der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat“.“[2]

„Umweltschäden im Sinne des § 2 Nr. 1 USchadG sind

1. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des BNatSchG,
2. Schädigungen der Gewässer nach Maßgabe des § 90 WHG. Voraussetzung ist eine erhebliche Gewässerbeeinträchtigung, wobei die Erheblichkeitsmerkmale im Gesetz nicht näher definiert sind,
3. Schädigungen des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurden und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursachen.“[3]

Struktur

Das Vorgehen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich in zwei Untersuchungsabschnitte untergliedern. Zunächst wird die sogenannte Relevanzprüfung (Prüfschritt I) durchgeführt. Hierbei wird anhand der bekannten Verbreitungen der einzelnen planungsrelevanten Arten ein mögliches Vorkommen dieser Arten innerhalb des Plangebietes abgeschätzt. Neben einer Betrachtung der bekannten Verbreitung der Arten wird zudem eine Einschätzung der Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten vorgenommen.

Des Weiteren wird die Empfindlichkeit der verschiedenen Artengruppen gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren abgeschätzt. Wenn während dieses Prüfschrittes deutlich wird, dass ein Vorkommen planungsrelevanter Arten aufgrund der Habitateignung und der bekannten Verbreitung der planungsrelevanten Arten auszuschließen ist, sind keine weiteren Erhebungen oder Betrachtungen notwendig.

Ist nach diesen Prüfschritten hingegen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes aufgrund der bekannten Verbreitung der Arten nicht mit hinreichender Sicherheit

[1] Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), das durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist

[2] Quelle: https://www.bfn.de/umwelthaftung (abgerufen am 17.04.2026)

[3] Peters, Wolfgang / Jahns-Lüttmann, Ute / Wulfert, Katrin / Koukakis, George-Alexander / Lüttmann, Jochen / Götze, Roman (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung, BfN-Skripten 393, Bonn.

auszuschließen, **oder** sind geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden, sind weiterführende Arterfassungen im Gelände notwendig, um festzustellen, ob möglicherweise Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Eine genauere Betrachtung möglicher Verbotstatbestände, eine Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bei privilegierten Vorhaben und eine mögliche Prüfung von Ausnahmen erfolgt anschließend im Rahmen des zweiten Prüfschrittes.

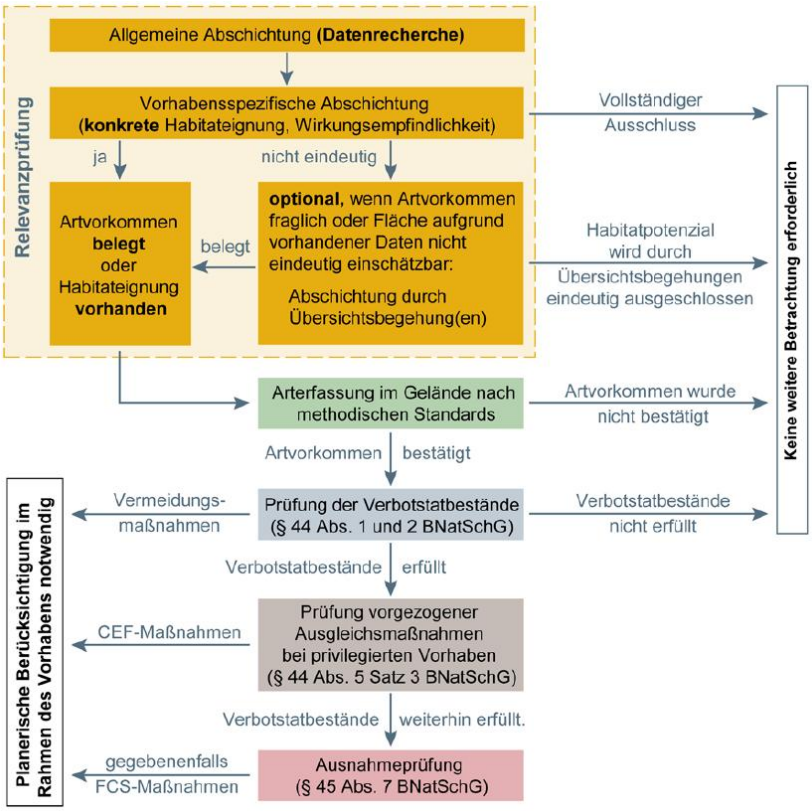


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Vorgehens im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Bildquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020, Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Prüfablauf)

Datengrundlage

Datengrundlage der Relevanzprüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten, allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort (16.04.2026).

Hinweis

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen, sowie anthropogene, durch Pflege, Nutzung oder bauliche Veränderungen induzierter Wandel der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich

neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Untersuchungsgebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung etc.)

2 UNTERSUCHUNGEN

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Gebiet liegt im Westen des Stadtteils Mimbach benachbart des Gewerbegebiets „Auf Scharlen“, südlich der Straße „Im Langenfeld“ am Übergang zur „Breitfurter Straße“. Aufgrund der Lage sind naturnahe Biotoptypen kaum vorhanden und nur wenige Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten.

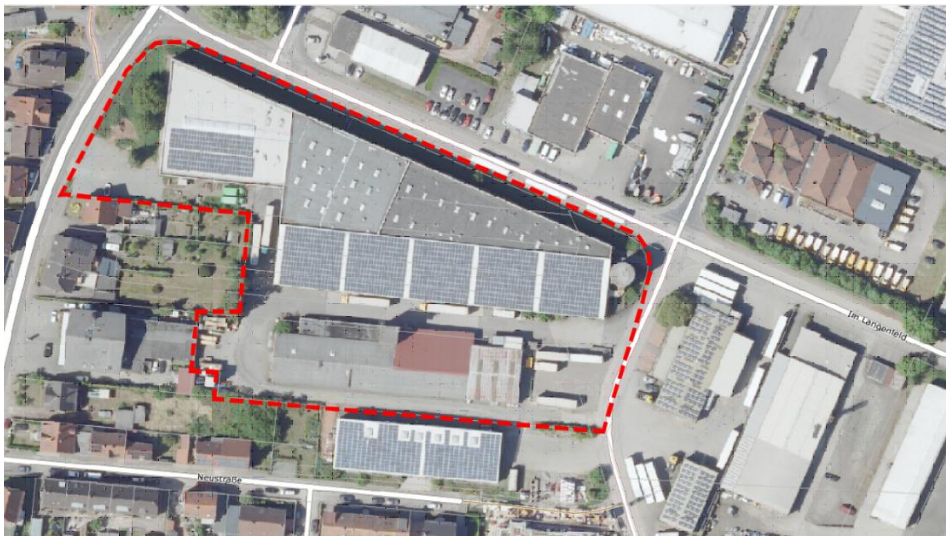


Abbildung 1: Geltungsbereich der Teiländerung des Bebauungsplans

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes begründet sich folgendermaßen:

Aufgrund der Lage und der Orientierung an den bestehenden Strukturen umfasst der Untersuchungsraum den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche, soweit diese durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die im Norden, Westen und Osten angrenzenden Straßenflächen können als Barrieren und aufgrund des Verkehrsaufkommens potenzielle Störquellen für empfindliche Arten angesehen werden.

Bestandsbeschreibung

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet ist bereits überwiegend baulich vorgeprägt. Es wird derzeit insbesondere durch gewerblich genutzte Hallen sowie befestigte Hof-, Stellplatz- und Verkehrsflächen geprägt. Im Norden, Osten und Westen schließen Grünstrukturen an die vorhandene Bebauung bzw. die versiegelten Flächen an.

Die wenigen Grünstrukturen setzen sich aus Straßenbegleitgrün, Hecken oder Einzelbäumen zusammen. Teilweise ist in unversiegelten Bereichen lokal Ruderalvegetation vorhanden.

Der übrige Teil des Plangebiets ist überwiegend versiegelt. Die vorhandenen Gebäudestrukturen können grundsätzlich Habitatstrukturen für synanthrope Arten bieten.

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhanden. Des Weiteren sind folgende Artvorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraumes bekannt:

Tabelle 1: Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums

Gruppen	**Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums**	**Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums**
Farn- und Gefäßpflanzen	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich oder der direkten Umgebung	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Im übergeordneten Planungsraum sind Vorkommen des Prächtigen Dünnfarns bekannt.
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
Käfer	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet oder im direkten Umfeld	Im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Käferarten bekannt.
Libellen	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	Innerhalb des Untersuchungsraumes und in dessen Umfeld sind keine Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten bekannt.
Schmetterlinge	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
Amphibien	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
Reptilien	Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen, besonnte Offenbereiche sowie Strukturelemente (Paletten, Steinhaufen, Holzhaufen, Schotterstreifen) bieten potenziell	Innerhalb der nahen Umgebung des Plangebietes sind Vorkommen der, der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse *(Lacerta agilis)* bekannt.

Gruppen	**Vorhandensein potenzieller Lebensraumstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums**	**Bekannte Artvorkommen innerhalb der Umgebung des Untersuchungsraums**
	geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten	
Säugetiere (Fledermäuse)	Innerhalb des Plangebietes finden sich für Fledermäuse bedingt geeignete Strukturen in Form von Werkshallen.	Innerhalb des Plangebietes sind keine Nachweise planungsrelevanter Arten bekannt. Im großräumigen Planungsraum sind Vorkommen folgender Arten bekannt: Großes Mausohr (*Myotis myotis*) Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula)* Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii)* Wasserfledermaus *(Myotis daubentoni)* Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus)* Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Im übergeordneten Planungsraum sind vorkommen des Bibers bekannt.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 Vogelschutzrichtlinie	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten keine geeigneten Strukturen für planungsrelevante Arten.	In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt. Im großräumigen Planungsraum sind unter anderem Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogelarten bekannt.
Sonst. europäische Vogelarten	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten geeignete Habitatstrukturen für allgemein häufige Vogelarten, hierbei sind besonders siedlungsbewohnende Arten zu erwähnen.	Generell sind Vorkommen planungsrelevanter europäischer Vogelarten innerhalb der Umgebung des Plangebietes bekannt.

Prüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden werden der voraussichtliche Umfang, die Dauer sowie der zeitliche Rahmen der potenziell mit der Planung verbundenen Wirkfaktoren dargestellt. Zudem wird die Empfindlichkeit der betroffenen Arten gegenüber diesen potenziell auftretenden Wirkfaktoren bewertet.

Da der Bebauungsplan den Eingriff lediglich planungsrechtlich vorbereitet, kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch die nachfolgend beschriebenen Wirkfaktoren nur abgeschätzt werden.

Tabelle 2: Übersicht des Umfangs, der Dauer und des zeitlichen Rahmens potenzieller Wirkfaktoren sowie über die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber dieser Wirkfaktoren

Wirkfaktor	**Voraussichtlicher Umfang und zeitlicher Rahmen (Dauer, Zeitpunkt im Jahr und Tageszeit)**	**Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber Wirkfaktoren**	**Erhebliche Betroffenheit**
Änderung der Nutzungsintensität oder von Betriebszeiten	Im Rahmen der Planung ist keine erhebliche Änderung der bestehenden Nutzungsintensität zu erwarten. Das Plangebiet ist bereits baulich geprägt.	Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch vorhandene Nutzung, Versiegelung und Verkehr ist die Empfindlichkeit der Artengruppen gegenüber einer geringfügigen Nutzungsintensivierung insgesamt als gering einzustufen.	**nein**
Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen	Das Plangebiet ist bereits überwiegend baulich genutzt und versiegelt.	Es können kleinflächig vorhandene Grün- und Saumstrukturen verloren gehen. Hinweise auf geschützte Arten wurden im Rahmen der Begehung nicht festgestellt. Eine potenzielle Relevanz besteht lediglich für die Mauereidechse, sofern geeignete besonnte Rand-, Mauer-, Schotter- oder Saumstrukturen betroffen sind.	**nein**
Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung alter Gebäude (auch Fassaden-/ Dachrenovierungen)	Abbrucharbeiten sind im Rahmen der Planung möglich.	Eine Relevanz kann grundsätzlich für gebäudebewohnende Arten wie Fledermäuse oder Gebäudebrüter bestehen, sofern Spalten, Fugen, Öffnungen oder Fassadenbereiche als Quartier oder Brutplatz geeignet sind. Im Rahmen der Begehung wurden jedoch keine entsprechenden Hinweise auf eine Nutzung durch die genannten Artgruppen festgestellt. Die Empfindlichkeit wird daher als gering bewertet; vorsorglich sollte vor Beginn von Fassadenarbeiten eine Kontrolle der betroffenen Bereiche erfolgen.	**nein**
Überbauung von Lebensräumen	Es kann im Rahmen der Festsetzungen zu einem teilweisen Verlust der dort vorhandenen Grünstrukturen.	Durch die Neuversiegelung kann in geringem Umfang potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten verloren gehen.	**nein**
Veränderung von Anlagen oder der Bodenoberfläche	Im kann zu einer Versiegelung von Grünflächen kommen. Diese Fläche steht anschließend nicht mehr als Lebensraum für planungsrelevante Arten zur Verfügung. Mit einer Veränderung der Bodenbeschaffenheit der, an das Plangebiet angrenzenden Bereiche durch Stoffeinträge oder	Durch Bodenabbau oder Bodenüberdeckungen können ggf. Bodenschichten bzw. Bodenmaterial an der Bodenoberfläche exponiert werden, welche andere physikalische, chemische	**nein**

	mechanische Veränderungen ist nur in einem äußerst geringen Umfang zu rechnen. Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.	oder biologische Eigenschaften aufzeigen als die zuvor natürlicherweise anstehende oberste Bodenschicht. Bodenparameter oder die durch diese bedingte Artenzusammensetzung bzw. Struktur der Vegetationsdecke können die Artenzusammensetzung innerhalb des Plangebietes beeinflussen. Insbesondere die Vegetation und oberflächig lebende Tierarten weisen eine starke Bindung an verschiedene Bodenparameter auf. Phytophage Tierarten weisen oftmals über die Standortansprüche bzw. -toleranzbreite der Fraßpflanzen eine indirekte Abhängigkeit von Bodeneigenschaften auf. Somit kann sich durch die Veränderung der Bodeneigenschaften negative Einflüsse auf planungsrelevante Pflanzenarten oder Falterarten ergeben. Generell ist mit einem Einbringen von Erdmassen ein Risiko verbunden gebietsfremde oder invasive Arten wie z.B. *Fallopia japonica* einzuführen, welche die Standortbedingungen verändern oder potenziell vorhandene heimische und planungsrelevante Arten gegebenenfalls verdrängen.	
Massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Vegetation	Im Rahmen der Planung können vorhandene Grünstrukturen überplant werden.	Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. keine Hinweise auf entsprechende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der betroffenen Grünstrukturen festgestellt. Eine konkrete Betroffenheit gehölz- oder gebüschbrütender Vogelarten, von Fledermäusen oder sonstigen planungsrelevanten Artengruppen ist daher derzeit nicht erkennbar.	**nein**
Bepflanzung offener Flächen (ggf. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Wiesenbrütern)	Im Zuge der Umsetzung der Planung können nicht baulich genutzte Randbereiche wieder begrünt oder bepflanzt werden. Eine großflächige Überpflanzung bisher offener, hochwertiger Lebensräume ist nicht vorgesehen.	Durch Bepflanzungen können sonnenexponierte Randstrukturen für Reptilien ungünstiger werden, sofern diese zuvor als Habitat geeignet waren. Da keine Nachweise geschützter Arten erbracht wurden, ist die Empfindlichkeit insgesamt gering. Bei potenzieller Eignung für Mauereidechsen sollten besonnte Randstrukturen möglichst erhalten oder ersetzt werden. In weite Teile dieser Strukturen wird nicht eingegriffen.	**nein**

Verkehrszunahme (ggf. verbunden mit Störung oder Verlust von Individuen durch Kollisionen insb. von Amphibien und Reptilien	Es kann zu einer geringfügigen Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs kommen. Das Gebiet ist bereits durch gewerbliche Nutzung und Verkehrsflächen vorbelastet.	Eine erhöhte Kollisionsgefahr kann grundsätzlich für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien entstehen. Hinweise auf Amphibienvorkommen oder Wanderkorridore liegen nicht vor. Eine potenzielle Relevanz besteht allenfalls für die Mauereidechse in geeigneten Randbereichen. Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrszunahme ist die Empfindlichkeit insgesamt gering.	**nein**
Störung infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb	Während der potentiellen Bauphase kann es temporär zu Lärm, Erschütterungen, Lichtimmissionen und Bewegungsunruhe kommen. Diese Wirkungen beschränken sich voraussichtlich auf den Geltungsbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen.	Störungsempfindliche Arten wurden im Rahmen der Begehung nicht nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Vorbelastung ist nur eine geringe zusätzliche Störwirkung zu erwarten. Für häufige, störungstolerante Arten können temporäre Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.	**eher nein**
Beeinträchtigung durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc.	Es kann zu geringfügigen Licht-, Lärm- und Bewegungswirkungen kommen.	Im Umfeld bestehen bereits gewerbliche Nutzungen, Verkehrsflächen und Beleuchtung. Hinweise auf licht- oder störungsempfindliche geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Eine Relevanz kann für Fledermäuse nur dann entstehen, wenn bisher dunkle Randstrukturen neu ausgeleuchtet werden. Insgesamt ist die Empfindlichkeit als gering einzustufen.	**nein**
Störung durch Beunruhigung/Zunahme der Frequentierung von Räumen (Erholungssuchende…)	Es kann zu einer geringfügigen Erhöhung der Frequentierung im Bereich des Silos, der Stellplätze und der Zufahrt kommen.	Aufgrund der bestehenden baulichen und gewerblichen Nutzung ist das Plangebiet bereits vorbelastet. Es wurden keine störungsempfindlichen Arten festgestellt. Die Empfindlichkeit gegenüber einer geringfügigen Erhöhung der Frequentierung ist daher insgesamt gering.	**nein**
Flächenzerschneidung und Barriere-Effekte, Verinselung von Flächen Veränderung von Funktionsbeziehungen	Das Plangebiet ist bereits baulich geprägt und weitgehend versiegelt. Neue Barrierewirkungen entstehen allenfalls kleinflächig durch potentielle Stellplätze und Zufahrten.	Für Arten mit großräumigen Habitatansprüchen sind aufgrund der innerörtlichen bzw. gewerblich geprägten Lage keine relevanten Funktionsbeziehungen erkennbar. Eine Relevanz kann kleinräumig für Reptilien bestehen, sofern geeignete Saumstrukturen betroffen sind. Insgesamt ist die Empfindlichkeit gering.	**nein**

Veränderung des Standortklimas (Licht und Feuchte)	Durch zusätzliche Versiegelung kann es kleinflächig zu Veränderungen von Temperatur, Feuchte und Beschattung kommen. Großräumige klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.	Veränderungen des Standortklimas können sich vor allem auf Vegetationsstrukturen und sonnenexponierte Lebensräume auswirken. Eine potenzielle Relevanz besteht für die Mauereidechse, sofern besonnte Rand- oder Saumstrukturen überplant oder beschattet werden. Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs ist die Empfindlichkeit insgesamt gering bis mäßig.	**nein**
Sonstige Schwebstoff- und Stoffeinträge in Gewässer	Natürliche Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Relevante Stoff- oder Schwebstoffeinträge in Gewässer sind daher nicht zu erwarten.	Eine Betroffenheit gewässergebundener Artengruppen, z. B. Amphibien, Libellen oder Fische, ist mangels geeigneter Gewässerstrukturen nicht erkennbar.	**nein**
Tierfallen (Schächte, Rückhaltebecken, Regenfallrohre, Glasscheiben)	Im Zuge einer potentiellen Umnutzung können technische Anlagen, Schächte, Entwässerungseinrichtungen oder Glasflächen entstehen. .	Tierfallen können grundsätzlich Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Brutvögel oder Fledermäuse betreffen. Aufgrund fehlender Nachweise geschützter Arten ist die konkrete Betroffenheit gering. Vorsorglich sollten Schächte, Lichtschächte und Entwässerungseinrichtungen so gestaltet werden, dass ein Hineinfallen von Kleintieren vermieden wird	**nein**
Unfall-/ Kollisionsrisiko während des Baus oder Betrieb	Während der potentiellen Bauphase besteht ein temporäres Risiko durch Baustellenverkehr. Betriebsbedingt ist eine geringfügige Zunahme des Verkehrs durch Stellplätze und Wohnnutzung möglich.	Eine Empfindlichkeit besteht grundsätzlich für bodengebundene Arten wie Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger. Hinweise auf entsprechende Vorkommen wurden nicht festgestellt. Lediglich ein potenzielles Vorkommen der Mauereidechse kann in geeigneten Randstrukturen nicht vollständig ausgeschlossen werden.	**nein**
Sonstige:	Sonstige erhebliche Wirkfaktoren sind derzeit nicht erkennbar.	Aufgrund der bestehenden baulichen Vorprägung, der überwiegenden Versiegelung und fehlender Nachweise geschützter Arten ist keine erhebliche Betroffenheit weiterer Artengruppen zu erwarten.	**nein**

3 ERGEBNISSE DER RELEVANZPRÜFUNG

Nach Auswertung der vorliegenden Datenlage sind Vorkommen planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten im übergeordneten Planungsraum nicht auszuschließen.

Das Plangebiet ist bereits überwiegend baulich genutzt und in weiten Teilen versiegelt. Geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind daher nur eingeschränkt vorhanden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt. Eine potenzielle Bedeutung kann sich jedoch kleinräumig aus vorhandenen Gebüsch-, Saum- und Vegetationsstrukturen sowie aus sonnenexponierten Rand-, Mauer- oder Schotterbereichen ergeben. Insbesondere ein Vorkommen der Mauereidechse kann in geeigneten Teilbereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Folgenden wird geprüft, ob für einzelne Artengruppen eine weitergehende Erfassung erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Gefäßpflanzen

Innerhalb des Gebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung sind keine Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Gefäßpflanzen bekannt. Außerdem sind innerhalb des Geltungsbereiches keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Weichtiere, Rundmäuler, Fische

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Weichtiere, Rundmäuler oder Fische vorhanden. Im großräumigen Planungsraum sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Käfer

Es ist aufgrund der bekannten Verbreitung planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten, dass diese innerhalb des Untersuchungsgebietes oder innerhalb der direkten Umgebung vorkommen.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein Totholz vorhanden, welches als Lebensraum für planungsrelevante Käferarten dienen kann.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Libellen

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Libellenarten vorhanden. Im übergeordneten Planungsraum sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Schmetterlinge

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Vorkommen dieser Artgruppen bekannt.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Amphibien

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Amphibien vorhanden.

Eine weitere Untersuchung dieser Artengruppe zum Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**.

Reptilien

Im übergeordneten Planungsraum sind Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bekannt. Innerhalb des Untersuchungsraumes vorhandene Saumstrukturen und sonnenexponierte Offenflächen bieten lokal potentiell geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Reptilien **werden im Zusammenhang der Konkretisierung baulicher Maßnahmen empfohlen**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können. Aus gutachterlicher Sicht stehen die festgestellten artenschutzrechtlichen Konflikte den Zielen der Bauleitplanung jedoch nicht entgegen. Hier sollte der Artenschutz auf Ebene des Vorhabenvollzuges abgehandelt werden.

Säugetiere (Fledermäuse)

Im großräumigen Planungsraum sind Nachweise mehrerer Fledermausarten bekannt. Allgemein ist im Plangebiet vor allem mit synanthropen Arten in der bestehenden Bebauung zu rechnen, wobei die vorhandenen Werkshallen nur eine geringe Habitateignung aufweisen und im Bestand zunächst unverändert bleiben. Für baumbewohnende Arten sind keine Strukturen in Form von Einzelbäumen mit Höhlen vorhanden, ansonsten ist der Baumbestand aufgrund seiner Alterszusammensetzung nur geringfügig geeignet.

Es ist anzunehmen, dass die Flächen entlang der Gebäude sowie der Heckenstrukturen und Baumbestände als Leitlinien dienen. Aufgrund der Beleuchtung der angrenzenden Straße und der Nähe zu sonstiger Beleuchtung ist mit einem erhöhten Vorkommen an Insekten zu rechnen.

Eine Nutzung der vorhandenen Werkshallen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, sodass bei Umnutzung, Abriss oder Neubau der Gebäude eine entsprechende Kontrolle auf Besatz durchgeführt werden

sollt. Dies muss jedoch nicht zwingend während der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen, sondern kann im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken könnten sind im Zuge der Umsetzung kaum zu erwarten

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse sind nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht notwendig**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können. Vor Abbruch oder umfangreicher baulicher Veränderung von Gebäuden wird jedoch eine Kontrolle auf möglichen Besatz empfohlen.

weitere Säugetierarten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geeigneten Habitatstrukturen für planungsrelevante Säugetierarten (hier die Haselmaus) vorhanden. Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken könnten sind im Zuge der Umsetzung nicht zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter sind **nicht notwendig**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können

Europäische Vogelarten

Das Plangebiet ist aufgrund der aktuellen Nutzung bereits anthropogen stark überprägt. Naturnahe Strukturen mit einer gewissen Habitateignung sind für europäische Vogelarten sind lediglich für Gebäudebrüter und Heckenbrüter mit hoher Störungstoleranz vorhanden. Wirkfaktoren, die sich negativ auf potenziell vorhandene Arten auswirken könnten sind im Zuge der Umsetzung lediglich in Form des geringfügigen Verlustes potenzieller Habitatstrukturen zu erwarten.

Weiterführende Untersuchungen zu Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel sind **nicht notwendig**, um möglicherweise eintretende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschätzen zu können. Vor Abbruch oder umfangreicher baulicher Veränderung von Gebäuden wird jedoch eine Kontrolle auf mögliches Brutgeschehen empfohlen.

ANHANG: BILDERSAMMLUNG













ANHANG: QUELLEN

*Quellen-
Verzeichnis*

Allgemein

*B*FN, *Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie; basierend auf Daten der Länder und des Bundes. Datengrundlage: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN 2019.* (zuletzt überprüft 15.07.2026)
https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019

- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/amp_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/col_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/LEP_Kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_a-n_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_fled_p-v_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mol_kombination.pdf*
- *https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/rep_kombination.pdf*

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:

- http://www.delattinia.de/... (zuletzt überprüft 06.11.2025)
- Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS) (zuletzt überprüft 15.07.2026)
- https://kartierung2020.delattinia.de/karten-und-berichte/beobachtungen-zu-amphibien (zuletzt überprüft 15.07.2026
- https://delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge (zuletzt überprüft 15.07.2026)
- https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Farn-%20und%20Bl%C3%BCtenpflanzen (zuletzt überprüft 15.07.2026
- https://www.delattinia.de/sites/default/files/pdf/abhandlungen/Delattinia_Abh_40_2014_077-136_Trockur.pdf (zuletzt überprüft 15.07.2026)
- TROCKUR, B. Bemerkenswertes und aktuelle Ergänzungen zur Libellenfauna des Saarlandes aus den Jahren 2002 bis 2011 (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 39: 79 - 154 –2013 (Online verfügbar unter: https://delattinia2023.delattinia.de/wp-content/uploads/publikationen/abhandlungen/delattinia_abh_39_2013_079-154_trockur.pdf) (zuletzt überprüft 15.07.2026)
- Schindler, H., Frey, W. (2013) Erfassung der Großmuscheln in Fließgewässern des FFH-Gebiets „Nied“ (Saarland) mit besonderer Berücksichtigung der Bachmuschel Unio crassus PHiliPSSon, 1788 Unionoida: Unionidae) sowie als notwendige Habitatrequisite für die Larvalentwicklung des Bitterlings Rhodeus amarus (blocH, 1782) (Cypriniformes: Cyprinidae) (online Verfügbar unter: http://www.alt.delattinia.de/publikationen/39_06_SCHINDLER%20FREY%20Nied.pdf) (zuletzt überprüft 15.07.2026

GEOPORTAL: SAARLAND

- http://geoportal.saarland.de/portal/de/... (zuletzt überprüft 15.07.2026)

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 5, Saarbrücken 2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR - ABSP – Arten-und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Einzelfunde. (zuletzt überprüft 15.07.2026)

- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool (Fundorte naturschutzrelevanter Arten und Biotope im Saarland). (zuletzt überprüft 15.07.2026)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland - Artpool 2005 (Ergänzung von Feldbeobachtungen heimischer Arten der ABSP-Datensammlung von 1998). (zuletzt überprüft 15.07.2026)

Brutvögel

BEZZEL, EINHARD. Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Passeres-Singvögel: mit 73 Tabellen. Aula-Verlag, 1993.

GEDEON, KAI, ET AL. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland, 2014.

BOS, J ET AL. Atlantenreihe: Atlas der Brutvögel des Saarlandes. 2005.

Säugetiere

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland (Stand 2022): https://nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland (zuletzt überprüft 15.07.2026)

UNIVERSITÄT GREIFSWALD https://batlas.info/ (Stand 2023) (zuletzt überprüft 15.07.2026)

https://www.otterspotter.de/vorkommen-und-bestand#null (zuletzt überprüft 15.07.2026)

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Allgemeine%20Daten%20und%20gebietsueber greifende%20Informationen/Daten%20zu%20Arten%20der%20FFH-Anhaenge/Felis%20silvestris%20-%20Wildkatze/Artenschutzprogramm%20Wildkatze_2007.pdf (zuletzt überprüft 15.07.2026)

https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/luchs/verbreitung (zuletzt überprüft 15.07.2026)

https://www.bund.net/themen/tiere-pflanzen/luchs/der-eurasische-luchs/ (zuletzt überprüft 15.07.2026)

Schmetterlinge

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.:
https://delattinia2016.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge (zuletzt überprüft 15.07.2026)

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

Käfer

Nabu, Naturschutz im Saarland (Magazin des NABU Saarland e.V) Ausgabe 1/2013 (https://nabu-saar.de/fileadmin/Landesverband/nis/nis_131.pdf (zuletzt überprüft 15.07.2026)

Fledermäuse

WmsServer — WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausstandorte&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.550038,49.140975,7.256475,49.522809 (zuletzt überprüft 15.04.2026)

WmsServer — WMS:https://geoportal.saarland.de/arcgis/services/Internet/Naturschutz/MapServer/WmsServer?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1&REQUEST=GetMap&LAYERS=Fledermausdaten_Saar&SRS=EPSG:4326&BBOX=6.374063,49.101837,7.393938,49.622112 (zuletzt überprüft 15.04.2026)

Pflanzen und Moose

FLORAWEB: https://www.floraweb.de/webkarten/karte.html... (zuletzt überprüft 15.07.2026)

MOOSE DEUTSCHLANDS: https://moose.rotelistezentrum.de/taxonomie (zuletzt überprüft 15.07.2026)

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Libellen

TROCKUR, B. et al. Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden 2010

Amphibien

und Reptilien

DGHT E.V. https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php (Stand 2018) (zuletzt überprüft 15.07.2026)